

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 21

Artikel: Das Verhalten der Truppen bei innern Unruhen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

22. Mai 1880.

Nr. 21.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Das Verhalten der Truppen bei innern Unruhen. — Vortrag über das Offiziers-Brevier. (Fouss.) — Eidgenossenschaft: Ernennung einer strategischen Kommission. Beförderungen. Stellenauschreibung. Neues Stallsdienstreglement. Ueber Postsendungen an Militärs. Landwehrinspektion. — Verschiedenes: Das Zeughaus in Graz. Ein artilleristisches Experiment.

Das Verhalten der Truppen bei innern Unruhen.

Kürzlich sind einige Kompagnien eidg. Truppen nach Mendrisio geschickt worden, um da einen Theil ihres Wiederholungskurses abzuhalten; wie die Zeitungen berichten, zugleich auch bei der Hand zu sein, wenn Unruhen ein Einschreiten der Eidgenossenschaft erfordern sollten. Ein solches ist glücklicherweise nicht nothwendig geworden. Obgleich nun in vorliegendem Fall die Wahrscheinlichkeit, zur Erreichung des Zweckes Gewalt anwenden zu müssen, ausgeschlossen war, so legt uns doch oberwähnte Anordnung neuerdings einen Wunsch nahe, welchem in diesen Blättern heute nicht zum ersten Mal Ausdruck gegeben wird, nämlich, es möchte durch reglementarische Bestimmungen das Verhalten der Truppen im Falle von innern Unruhen festgesetzt werden.

Eine dunkle Stunde ist es gewiß für jeden militärischen Führer, in welcher die ernste Frage an ihn herantritt, ob er zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der bestehenden Behörden gegen seine Mitbürger von den Waffen Gebrauch machen solle oder nicht.

Geradezu erdrückend wird die Verantwortung, wo keine feste Vorschrift, keine Instruktion Anhaltspunkte gibt und das Benehmen vorzeichnet.

Bestimmte Vorschriften für die Fälle von Unruhen scheinen uns nirgends nothwendiger, als in einem Lande, wo die Behörden in kritischen Augenblicken sich meist scheuen, bestimmten Befehl zur Unterdrückung der Unruhen mittelst Waffengewalt zu erteilen.

Wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß eine Behörde nur in der Absicht bestimmte Weisungen verweigere, um später die Verantwortung von sich

ab auf die Truppenführer abzuladen, so muß doch schon die Ungewißheit, was der Truppenführer thun solle und wie weit er gehen dürfe, zu einer lähmenden Fessel werden.

Es wird sich ihm die Ueberzeugung aufdrängen, wenn er der Scylla entgehe, er in der Charibdis seinen Untergang finden werde. Und wirklich, diese Gefahr ist für den militärischen Führer nicht ganz ausgeschlossen; thut er seine Pflicht, geht er energisch zu Werk, unterdrückt er ohne Rücksicht auf die nothwendigen Opfer den Widerstand — in dem Lande der unbeschränkten Pressfreiheit fällt die ganze Presse über ihn her, und die öffentliche Meinung ist vielleicht nur zu geneigt, denjenigen, welcher (wenn auch dazu gezwungen) Bürgerblut vergossen hat, zu ächten.

Oder aber der Truppenführer kommt zu keinem Entschluß; er will bestimmte Befehle; er erhält sie nicht; er unterhandelt mit den Behörden und vielleicht sogar mit den Tumultuanten; er sucht, wie man sagt, mit Zuckerwasser seinen Zweck zu erreichen, doch die Bewegung wächst ihm über den Kopf; der Auflauf gestaltet sich zum Aufruhr und die Ordnung kann nicht mehr oder nur mit großen Opfern hergestellt werden. Jetzt wird ihm der Vorwurf der Unentschlossenheit und Zaghaftigkeit gemacht; seine militärische Ehre ist in höchstem Maße gefährdet. Wehe, kann man sagen, demjenigen, an welchen eine solche Alternative herantritt, was er thun mag, das Resultat wird für ihn immer erfreulich sein!

Doch jeder Offizier kann eines Tages in die Lage kommen, eine Entscheidung in solchen Fragen treffen zu müssen, es scheint uns daher nothwendig, in militärischen Kreisen darauf zu dringen, daß das Benehmen ein für allemal durch gesetzliche Vorschriften geregelt werde. — Dieses könnte leicht

durch Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in dem allgemeinen Dienstreglement gesehen.

Wir haben in diesen Blättern vor zwei Jahren einen Theil eines Entwurfes zu einem neuen Dienstreglement (der die Winteraufgabe eines Offiziers bildete) gebracht. Dieser Theil des Entwurfes, der auch in Separatausgabe erschienen ist, umfaßt die allgemeinen Bestimmungen und die besondern Vorschriften für die Instruktion.

Heute wollen wir uns erlauben, geleitet von dem Gedanken, daß man das Erlassen von Vorschriften über das Benehmen der Truppen bei Unruhen nicht auf den Augenblick, wo diese ausgebrochen sind, versparen dürfe, aus dem gleichen Entwurf einen Auszug aus dem Abschnitt, welcher vom Besatzungs- und Wachtdienst handelt, zu bringen. — In demselben werden unter Anderem auch der berührte Gegenstand behandelt. Die Aufnahme dieses Kapitels wurde s. B. in den dem Entwurf beigegebenen Betrachtungen über das Dienstreglement (S. 8 des Separatabdruckes) wie folgt begründet:

„Der wesentlichste Mangel, welchem wir (in dem Reglement von 1866) in diesem Abschnitt begegnen, und dem nothwendig abgeholfen werden sollte, besteht darin, daß bis jetzt nichts über das Verhalten des Militärs bei Unruhen bestimmt ist.

„Es soll gesetzlich genau festgestellt sein, „wann und inwieweit“ in den gegebenen Fällen von den Waffen Gebrauch gemacht werden solle.

„Eine solche reglementarische Bestimmung kann der politischen Behörde und dem Truppenkommandanten über manche verhängnißvolle Entscheidung hinweghelfen.

„Bis jetzt gibt weder das Reglement noch eine andere Vorschrift irgend einen Anhaltspunkt. Die Folge ist, das eine Mal geschieht des Guten zu viel, das andere Mal zu wenig. Es ließen sich von dem einen und andern Beispiele aus der neuern Zeit anführen. — Oft wird das schwankende Auftreten recht eigentlich Anlaß zum Blutvergießen. . .

„Jeder soll genau wissen, wann und inwieweit er ergebenden Falls von den Waffen Gebrauch machen dürfe und solle. — Zu großem Eifer und der Jaghaftigkeit sollen die gleichen Fesseln angelegt werden.“

Wir wollen hier beispielsweise die Bestimmungen des Entwurfes, welche die Befehlsverhältnisse in den Stationen regeln, bringen, und dann die über das Benehmen der Truppen bei Unruhen folgen lassen.

Auszug aus dem Abschnitt:

„Ueber Besatzungs- und Wachtdienst.“

Der Stationskommandant.

In jedem offenen Ort ist der höchste Offizier (nach Grad und Dienstalder), welcher einer Kompanie Truppengattung angehört, Militär-Stationenkommandant.

Der Stationskommandant steht im Frieden direkt unter dem eidg. Militärdepartement, bei einem Truppenaufgebot unter dem Kommandanten des Heereskörpers, in dessen Bereich er sich befindet.

Der Stationskommandant hat den Befehl über die im Ort befindlichen Truppen in Bezug auf alle allgemeinen Anordnungen: Ueberwachung der Ordnung, Handhabung der Disziplin und Obforge für die Verpflegung. Er ist für die Sicherheit und militärische Polizei verantwortlich.

Er ist nicht befugt, sich in den innern Dienst, die Verwaltung und Instruktion der Abtheilungen, welche ihm nicht direkt unterstellt sind, einzumischen.

Der Stationskommandant hat sich auf die Handhabung der militärischen Polizei zu beschränken; die Ortspolizei ist nur ausnahmsweise, als Folge bestimmten höhern Befehls, seine Sache.

Der Stationskommandant hat für Kommandirung und Ueberwachung des Wachtdienstes die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Er gibt Verhaltensbefehle für den Fall eines Feuers oder Alarms (Generalmarsches).

Er bestimmt die Sammelplätze.

Er verfügt die Ausrückungen bei feierlichen Anlässen.

Er hat für Beistellung der nöthigen Exerzier-, Schieß- und Badeplätze u. s. w. sich mit der bürgerlichen Behörde in's Einvernehmen zu setzen.

Er überwacht alles, was Bezug 1) auf Handhabung der Militär- und Gesundheitspolizei, 2) Bequartirung und Unterbringung durchmarschirender Truppen und 3) Verpflegung der Truppen hat.

Der Militär-Stationenkommandant hat dafür zu sorgen, daß Ausschreitungen und Reibereien zwischen Militär und Bürgern und Wehrmännern verschiedener Truppenkörper vermieden werden.

Der Militär-Stationenkommandant hat dem eidg. Militärdepartement über alle außerordentlichen Vorkommnisse Bericht zu erstatten, wie z. B. bei größeren Excessen, bedeutenden Unglücksfällen, insofern sie Militärpersonen betrafen.

Die Abtheilungskommandanten der in dem Ort stationirten Truppen sind ihrerseits gehalten, dem Stationskommandanten über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten.

Im Falle von Unruhen ist der Stationskommandant Befehlshaber sämmtlicher im Ort befindlichen Truppen; ihm steht die Verfügung über dieselben, so lange sie sich in dem Ort befinden, zu, und sämmtliche Abtheilungskommandanten haben sich seinen Anordnungen zu fügen.

Im Instruktionsdienst befindliche Truppen haben sich aller Einmischung in die innern Ortsangelegenheiten, Unterstützung der Polizei in Handhabung der Ordnung unter Bürgern u. s. w. zu enthalten, es wäre denn eine spezielle Weisung von Seite des eidg. Militärdepartements ergangen.

Sind Unruhen voranzusehen, so ist rechtzeitig eine Anfrage über das Benehmen der Truppen an das eidg. Militärdepartement zu richten.

Im Falle unvorhergesehener Unglücksfälle, Feuers- und Wassernoth ist militärische Unterstützung nur auf gestelltes Ansuchen der bürgerlichen Behörde zu gewähren. In jedem Fall bleibt es dem Stationskommandanten überlassen, ob und inwieweit er diese zu gewähren für angemessen findet.

Die für Beihilfe allenfalls bewilligten Truppen bleiben stets unter militärischem Kommando.

In festen Plätzen, Forts u. s. w. wird vom Bundesrath, bezw. dem Oberbefehlshaber, ein bleibender Stationskommandant (hier Festungskommandant genannt) bezeichnet; er ist für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in dem Platz verantwortlich und hat alle dahin zielenden Anordnungen zu treffen; er hat von Niemand als der Behörde, welche ihn bestellt hat, Befehle anzunehmen.

Wie den Stationskommandanten geht ihn der innere Dienst der Truppen (außer wenn er besonders damit beauftragt würde) nichts an.

In Bezug auf allgemeine Anordnungen haben selbst höhere Befehlshaber, die vorübergehend sich in dem Platz aufhalten, sich den Weisungen des Festungskommandanten zu fügen und ihn in Bezug auf obige Angelegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Platzkommandant.

Der Stationskommandant kann die Handhabung der militärischen Polizei einem andern Offizier, welcher dann Platzkommandant heißt, übertragen.

Erscheint es nothwendig, so gibt man dem Platzkommandanten einen Gehülfen bei. Letzterer heißt Platzadjutant.

Das eidg. Militärdepartement kann für einen Waffenplatz einen ständigen Platzkommandanten ernennen.

Der Platzkommandant ist, wenn er nicht zugleich Stationskommandant (worüber Grad und Dienstalter des Betreffenden entscheiden) das dem Militär-Stationskommandanten zur Unterstützung und Ausführung der ergangenen Befehle beigegebene Organ.

Der Platzkommandant hat alle Anstalten, durch welche in dem Ort die Ordnung und Sicherheit bei dem Militär erhalten werden soll, unter sich. Er hat zu diesem Behufe (mit Genehmigung des Stationskommandanten) die Befehle für den Polizei- und Sicherheitsdienst in dem Ort zu erlassen und deren Ausführung zu überwachen. Soweit es nothwendig, setzt er sich dießfalls mit der Ortsbehörde in's Einverständnis. Er empfängt, wenn neue Truppen in die Garnison einrücken, die Quartiermacher der Mannschaft und ertheilt ihnen die erforderlichen Weisungen.

Er ordnet (höhere Verfügungen vorbehalten) den gesammten Dienst der am Ort garnisontirenden Truppenkorps.

Der Platzadjutant ertheilt im Auftrage des Platzkommandanten die Postenbefehle (Consigne), kommandirt die Truppen in Dienst und bestimmt den Patrouillengang der Wachtposten, sowie Ronden u. s. w. nach Art. 175 des Reglements von 1866.

Aufrechterhaltung der Ordnung bei Besetzung eines Ortes.

Bei militärischer Besetzung (Okkupation) ist die bürgerliche Obrigkeit berechtigt, die Hülfe des Militärs für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Anspruch zu nehmen.

Sie hat sich zu diesem Zwecke mit dem Stationskommandanten in's Einvernehmen zu setzen. Letzterer erhält vom eidg. Militärdepartement, bezw. dem Oberbefehlshaber, seine besondere Instruktion.

Das Ansuchen der bürgerlichen Behörde um militärischen Beistand soll schriftlich, mit Angabe des Zweckes, gestellt werden.

In dringenden Fällen können politische Beamtete und Polizeiorgane von Truppenkommandanten, den Bereitschaften in Kasernen, stärkeren Wachen u. s. w. Beistand und die nöthige materielle Kraft zur Bewältigung eines gewaltsamen Widerstandes verlangen.

Der Beistand ist zu gewähren, wenn dieses nach der ergangenen allgemeinen Instruktion oder einer besondern, von höherer militärischer Stelle ergangenen Weisung thunlich erscheint.

Von Beistellung jeder solchen Unterstützung hat derjenige, welcher sie gewährt, dem Stationskommandanten sogleich Bericht zu erstatten.

Die zur Unterstützung einer Amtshandlung beigeestellten Truppen haben sich an derselben niemals zu betheiligen; ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, die Person des Beamteten zu beschützen und seinen Verfügungen den nöthigen Nachdruck zu geben.

Benahmen bei Tumult und Aufruhr.

Um einen Aufstand zu verhindern oder zu unterdrücken, hat sich die politische Behörde an den Stationskommandanten zu wenden.

Dieser hat die militärischen Anordnungen zu treffen und dabei die Wünsche der politischen Behörde, soviel er es mit den militärischen Anforderungen vereinbar findet, zu berücksichtigen.

Der Stationskommandant hat, sobald ein derartiges Ansuchen in Aussicht steht, bei Zeiten seine Vorbereitungen zu treffen. — Zu diesem Zweck werden die Truppen enger zusammengezogen; sie werden in den Kasernen oder Bereitschaftslokalen consignirt; die Offiziere bleiben bei den Truppen oder in ihrer nächsten Nähe; wichtige Objekte werden militärisch besetzt, letztere, wenn nothwendig, zur Vertheidigung hergerichtet; die Chefs der Bewachungstruppen mit Instruktionen versehen; die Zahl der Wachen wird auf das Nothwendigste reduziert; kleine Posten und alle isolirten Schildwachen ganz eingezogen; es werden stärkere Pikete (Bereitschaften) aufgestellt; die Alarmdisposition erlassen; der Mannschaft wird nur gestattet, in größerer Zahl auszugehen; der Verkehr der Truppen mit den Bürgern wird überwacht; die ausgesendeten Patrouillen erhalten wenigstens die Stärke von einer Sektion und werden von Offizieren geführt.

Von Wichtigkeit ist es, zur Lösung der Aufgabe genügende Kräfte zu verwenden. Es kann dadurch oft Blutvergießen verhindert werden.

Anwendung der Waffengewalt.

Die Truppen haben von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

a) Bei Tumulten und aufrührerischen Bewegungen auf ausdrückliches Verlangen der politischen Behörde, welches in diesem Falle schriftlich zu stellen ist.

Jeden Falls hat dem Waffengebrauch vorauszu-gehen: die Aufforderung zum Auseinandergehen und zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung; der Truppenchef muß überzeugt sein, daß kein anderes Mittel die Tumultuanten zerstreuen kann. Weiß er ein anderes Mittel (Hydranten, Feuerspritzen u. s. w.), eine Volkszusammenrottung zu zerstreuen, so hat er dieses vorerst anzuwenden, bevor er von den Waffen Gebrauch macht.

b) Der Truppenkommandant hat ohne Weiteres von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn die Truppe thätlich insultirt oder mit Waffen angegriffen wird. Ebenso, wenn Leute mit Waffen oder Werkzeugen, die als solche gebraucht werden können, gegen die Truppe drängen und zu besorgen ist, daß dieselbe sonst, ohne sich wehren zu können, überwältigt werden könnte.

Infanterie hat einen aufrührerischen Volkshaufen nach nutzlos ergangener Aufforderung mit gefällttem Gewehr anzugreifen. Ein Theil der Truppe bleibt im Rückhalt. Es ist dabei mit den Gewehren zu schlagen, zu stechen ist nur im Nothfall.

Unbewaffnete Weiber, Kinder, die der Bewegung sich oft nur aus Neugierde anschließen, sind zu schonen.

Dem Bajonetangriff geht das Zeichen dreimaliger Wirbel (und wenn möglich Entfaltung einer schwarzen Fahne) voraus. Es wird in gewöhnlichem Schritt vorgeückt.

Kavallerie ist besonders geeignet, Ansammlungen zu zerstreuen. Sie hat dabei von den Waffen nur wenn sie Widerstand findet Gebrauch zu machen.

Vor der Attaque wird das Zeichen (als letzte Aufforderung) geblasen.

Von den Feuerwaffen ist Gebrauch zu machen, wenn die Truppe beschossen wird oder sonst Gefahr läuft, durch die große Zahl, von welcher sie angegriffen wird, überwältigt zu werden.

Größere Abtheilungen können nur einen Theil, z. B. eine Sektion, feuern lassen. Blind- und Hochschießen ist dagegen verboten.

Schimpfnamen, Beschrei und Herausforderungen geben kein Recht auf Anwendung der Waffengewalt. Solche müssen die Truppen geduldig ertragen.

Die Thätigkeit ist, wenn es zum Kampf kommt, fortzusetzen, bis der Zweck erreicht ist.

Mit Tumultuanten darf kein Uebereinkommen abgeschlossen werden.

Zur Arretirung der Räbelsführer bei Tumulten ist es angemessen, Patrouillen von besonders energischen und kräftigen Leuten zu bilden und diese an den Flügeln der Truppe aufzustellen.

Die politischen Beamten, welche die Tumultuanten zum Auseinandergehen aufzufordern haben, erhalten zum Schutz eine Patrouille zugetheilt.

Isolirte Wachtposten machen, sobald sie angegriffen werden, von den Feuerwaffen Gebrauch. —

Wir haben obigen Auszug aus einer Winterarbeit nur als Beispiel gebracht, um zu zeigen, in welcher Weise eine bezügliche Vorschrift abgefaßt werden könnte.

Die Sache scheint uns der Erwägung werth und aus diesem Grunde empfehlen wir sie der Aufmerksamkeit unserer Kameraden.

Vortrag

über das

Offiziers-Brevier,

gehalten im Solothurner Militär-Verein den 17. Januar 1879
durch Terray, Schützen-Oberleutnant, Adjutant des
17. Infanterie-Regiments.

(Fortsetzung.)

Je tiefer jedoch der Soldat in die Geschichte der Kriege und mit ihr gleichen Schrittes in die Kriegswissenschaft hineintaucht, je liebevoller er den inneren geheimnißvollen Nerven nachsondirt, die zum Siege führen, je energischer er sich bemüht, den Kern, d. h. die Wahrheit zu finden, den Schlüssel zu entdecken, der den noch immer verhüllten Schatz (das Recept zum Erfolge) geben soll, je mehr sieht er die Wege sich verwirren und verschlingeln, desto mannigfacher sieht er das Labyrinth sich verzweigen, bis er nach unendlicher Mühe abläßt, die Grundwahrheit finden zu wollen.

Denn wie seltsam widersprechen sich die Resultate der Untersuchungen? Wie stößt oft eine gefundene Regel die nächstentdeckte gerade vor die Stirn?

Hier hat das kühne Vorstoßen geringer Massen zum Siege verholfen, dort ist dasselbe Manöver mißglückt und als kopflose Dummheit verlacht worden.

Hier hat ein längeres Zögern den Feldzug entschieden, dort den Feldherrn die Früchte eines geschickt eingeleiteten Planes verlieren lassen.

An einer Stelle ist der Gebrauch der Defensiv- der Eckstein gewesen, an dem des Gegners Kraft zerfiel, an der anderen die eigene Fessel, die der Angriffswucht des Gegners erhöhten Schwung gab.

So finden wir keine Wissenschaft so voll der ärgsten Widersprüche, nicht nur scheinbarer, sondern auch wahrhafter, als die des Krieges; denn das Kriegswesen ist durch die Wissenschaft nicht erschöpflich und das Studium desselben nicht dazu da, um ewig wahre Fundamentalsätze zu finden, sondern nur richtig, um das Fundament zum Kriegskünstler zu legen; denn das Kriegsführen ist eine Kunst, in welcher sich die 4 Faktoren: Fleiß, Moral, Wissenschaft und Kunst um das Siegespanier streiten.

Ewig gültige Grundsätze weist das Kriegshandwerk immer auf, die vom Urbeginn der Menschengeschichte bis heute dieselben sind.

Den Herren Kameraden möchte ich dieses an einem etwas rohen Beispiele vor Augen führen.

Der älteste Kampf, von dem wir Nachricht haben, war der zwischen Kain und Abel.

Letzterer wurde mit der Keule erschlagen.

Bei der Keulenschlägerei herrschen folgende Gesetze, die auch heute noch ihre Gültigkeit haben.

Einzelkampf.

1) Derjenige, welcher sich zur rechten Zeit eine Keule geschnitten hat, oder welcher sie zuerst in die